

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01.09.2021

## Gebührenverzeichnis

gültig ab 01.01.2025

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	16,90 € je 15 Minuten
	Der Gebührentatbestand findet Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.	
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	<b>Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen</b> , Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	16,90 € je 15 Minuten
2.2	<b>Ablehnung eines Antrags usw.</b> bei Unzuständigkeit gebührenfrei	16,90 € je 15 Minuten
2.3	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	16,90 € je 15 Minuten
<b>3</b>	<b>Befreiungen</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - - <i>Gilt nicht für Befreiungen im Rahmen des Baurechts</i> -	16,90 € je 15 Minuten
<b>4</b>	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	
4.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft, insbesondere aus Akten, Büchern, Karteien	16,90 € je 15 Minuten
4.2	Einsichtnahme bei Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
4.3	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - außerhalb von förmlichen Verwaltungsverfahren	16,90 € je 15 Minuten
<b>5</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
5.1	Bescheinigungen aller Art (soweit nichts anderes bestimmt ist) z.B.: Zweitausfertigung von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, usw.), Bescheinigung über Kitabenutzungsgebühren	14,50 € je Fall
5.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,50 € je Fall
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>6</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
6.1	- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	35,00 € je 30 Minuten
6.2	- bei Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde und kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	½ der Gebühr nach 6.1

<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen</b> , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	33,80 € je 30 Minuten
<b>8</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	9,00 € je Seite
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - ab der zweiten Seite	5,50 € je Seite + 1,00 € je Seite
8.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadtverwaltung hergestellt, so kommt die Gebühr nach Nr. 9 hinzu.	
<b>9</b>	<b>Anfertigung von Kopien und Ausdrucken</b>	
9.1	- für die erste Seite	4,50 € je Seite
9.1.1	- für jede weitere Seite A4	1,00 € je Seite
9.1.2	- für jede weitere Seite A3	1,20 € je Seite
<b>10</b>	<b>Standesamt</b>	
10.1	Kirchenaustritt	40,00 € je Fall
10.2	Anpassung des Geschlechts nach dem SBGG	20,00 € je Fall
10.3	Ausstellung einer Übersetzungshilfe	20,00 € je Fall
10.4	Abgleich der Daten mit dem Melderegister, wenn beim Antrag auf eine Personenstandssache keine Aufenthaltsbescheinigung vorgelegt wird	10,00 € je Fall
10.5	Elektronischer Abruf von Personenstandsdaten außerhalb der eigenen Personenstandsregister	10,00 € je Abruf
10.6	Vorabfaxen/-senden (digital) von Urkunden, wenn beim Antrag auf eine Personenstandssache die Originalurkunde nicht vorgelegt wird	6,00 € je Fall
<b>11</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§44 und 45 Bestattungsgesetz)	43,00 € je Fall
11.2	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen nach dem Bestattungsgesetz	18,70 € je 15 Minuten
11.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	20,00 € je Fall
<b>12</b>	<b>Melderecht</b>	
12.1	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
	<b>Gebührenfrei sind insbesondere</b>	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§24 Abs. 2 BMG)	
	- die Auskunft an den Betroffenen (§10 BMG)	
	- die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
	- die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 14 BMG)	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§45 Abs. 2 BMG)	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
	- die Angabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
	- Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
	- Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
12.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	13,50 € je Fall
12.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	17,00 € je Fall
12.1.3	Gruppenauskunft § 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3,40 € je Person
12.2	<b>Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung</b> (§10 Abs. 4 KomWG)	30,00 € je Fall

12.3	<b>Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</b>	
12.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	11,00 € je Fall
12.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	22,50 € je Fall
12.3.3	Sonstige Bescheinigungen und Amtshandlungen der Meldebehörde	17,00 € je 15 Minuten
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
<b>13</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
13.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG	620,00 € - 6.209,00 €
13.2	Stellvertretererlaubnis	1/2 der vollen Gebühr der Gastst.-Erlaubnis nach Ziffer 13.1
13.3	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	176,00 € - 1.764,00 €
13.4	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	26,00 € je 30 Minuten
13.5	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	26,00 € je 30 Minuten
13.6	Gestattungen (§ 12 GastG) bis zu 4 Tagen	40,00 € - 400,00 €
<b>14</b>	<b>Gewerbeangelegenheiten</b>	
14.1	Gewerbean-, -um-, -abmeldungen (§15 Abs. 1 GewO) Erteilung einer Empfangsbescheinigung	34,00 € je Fall
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	17,00 € je 15 Minuten
14.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	285,00 € - 2.850,00 €
14.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	31,50 € je 30 Minuten
14.5	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	30,00 € je 30 Minuten
14.6	Sonstige Erlaubnisse nach der GewO	31,50 € je 30 Minuten
<b>15</b>	<b>Fundsachen - Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer</b>	
15.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	5,00 € je Fall
15.2	bei Fahrrädern und Sachen über 500 € Wert	22,00 € je Fall
<b>16</b>	<b>Fischerei</b>	
16.1	Ausstellung eines Fischereischeins einschließlich Ersatzfischereischein (§§ 31, 32 FischG)	34,00 € je Fall
16.2	Einziehung der Fischeiabgabe (§§ 35,36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	17,00 € je Fall
<b>Bauordnungsrecht</b>		
<b>17</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO</b>	
17.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	1,76 ‰ der Baukosten, mind. 174,00 €
17.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	69,70 € je Stunde
17.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	25,00 € je Angrenzer
17.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	74,00 € je Stunde
17.5	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	69,70 € je Stunde
17.6	Ermessensentscheidungen nach der BauNVO, Zulassungen nach § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO	34,80 € je 30 Minuten

<b>18</b>	<b>Bauvorbescheid (§ 57 LBO)</b>	
18.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3 ‰, mind. 278,00 €
18.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	69,60 € je Stunde
<b>19</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO und Zustimmung § 70 LBO)</b>	
<p><b>Berechnung der Gebühren</b> - Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach Wasserrecht, Denkmalschutz oder Betriebssicherheitsverordnung, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert zu erheben. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach der jeweils gültigen DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p>		
19.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) (Gilt auch für Werbeanlagen)	6 ‰, mind. 207,50 €
19.2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5 ‰, mind. 208,50 €
19.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	2,2 ‰, mind. 279,00 €
19.4	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	69 € je Stunde, jedoch mindestens 208€
19.5	Erteilung einer Teilbaufreigabe / Baufreigabe	67,90 € je Fall
19.6	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	71,00 € je Stunde
<b>20</b>	<b>Verlängerungen</b>	
20	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach den Ziffern 18 und 19	1/3 des Ausgangsbescheids, mind. 292,00 €
<b>21</b>	<b>Befreiung, Ausnahme oder Abweichung</b>	
21	Befreiung, Ausnahme, Abweichung von oder Zustimmung zu/von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans oder sonstigen Vorschriften	109,00 € bis 21.958,00 €
<b>22</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>	
22.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
22.1.1	bis zu 3 Einheiten (Wohnen oder gemischt genutzte Gebäude/Gewerbe)	365,00 € je Fall
22.1.2	jede weitere Einheit (Wohnen oder gemischt genutzte Gebäude/Gewerbe)	¼ der vollen Gebühr
<b>23</b>	<b>Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO)</b>	
23.1	Bearbeitung der Baulasterklärung, inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis	73,00 € je Stunde
23.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO) je Baulast und Flurstück	46,50 € je 30 Minuten
<b>24</b>	<b>Maßnahmen im Rahmen des Bauordnungsrechts</b>	
24	Anordnungen und Verfügungen bauordnungsrechtlicher Maßnahmen	72 € je Stunde
<b>25</b>	<b>Bauüberwachung, Bauabnahme (§§ 66 und 67 LBO)</b>	
25.1	Bauüberwachung, bis zu zwei Abnahmen	1,1 ‰, mind. 135,00 €
25.2	- für jede weitere Abnahme (67 LBO)	67,50 € je Stunde
25.3	- für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	67,50 € je Stunde
25.4	- für jede sonstige erforderliche Baukontrolle oder Abnahme fliegender Bauten	67,50 € je Stunde

<b>26</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>	
26	Durchführung einer Brandverhütungsschau, inkl. Vorbereitung und Nachschau	66,50 € je Stunde
<b>27</b>	<b>Maßnahmen und Entscheidungen im Wasserrecht</b>	87,50 € je Stunde
<b>28</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
28.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Anordnungen	75,50 € je Stunde
28.2	Denkmalschutzrechtliche Bescheinigung (gem. EStG)	1,5 ‰, mind. 139,00 €
28.3	Sanierungsrechtliche Bescheinigungen (gem. EStG)	2,0 ‰, mind. 175,00 €
<b>29</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags nach Ziffern 18-29</b>	
29	Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis 10/10 der Gebühr entsprechend Ziffern 18 -29
<b>30</b>	<b>Ablehnung eines Antrags nach Ziffern 18-29</b>	
30	Unbeschadet der Ziffer 18.5 dieses Verzeichnisses. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Gebühr erhoben.	69,00 € je Stunde
<b>31</b>	<b>Vorkaufsrechtsbescheinigungen</b>	15,60 je 15 Minuten
<b>32</b>	<b>Planauskünfte</b> z.B. Auskünfte aus Bebauungsplänen, Leitungsauskünfte	32,80 € je 30 Minuten
<b>33</b>	<b>Sonstige Auskünfte und Bescheinigungen des Stadtbauamts</b>	16,70 € je 15 Minuten